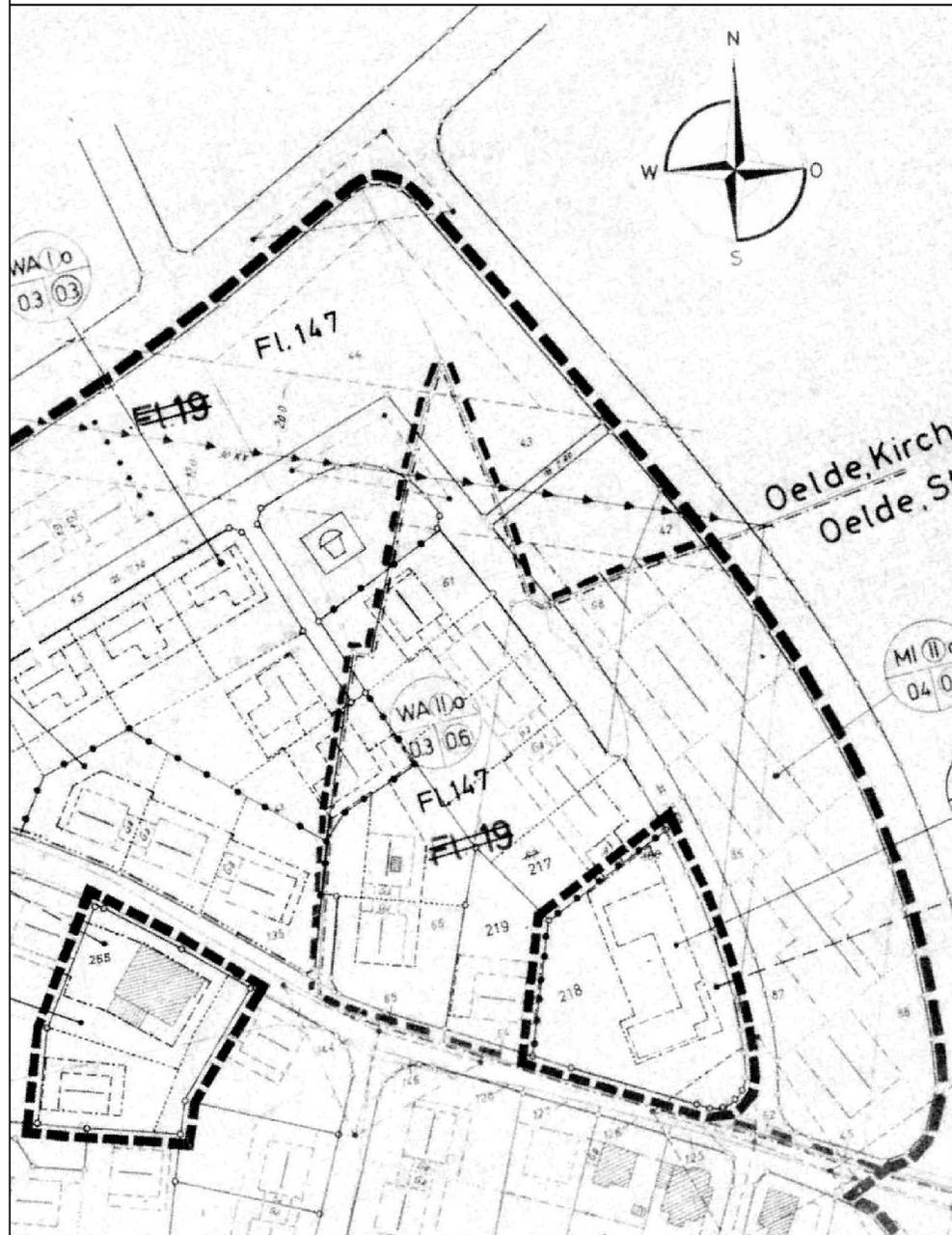
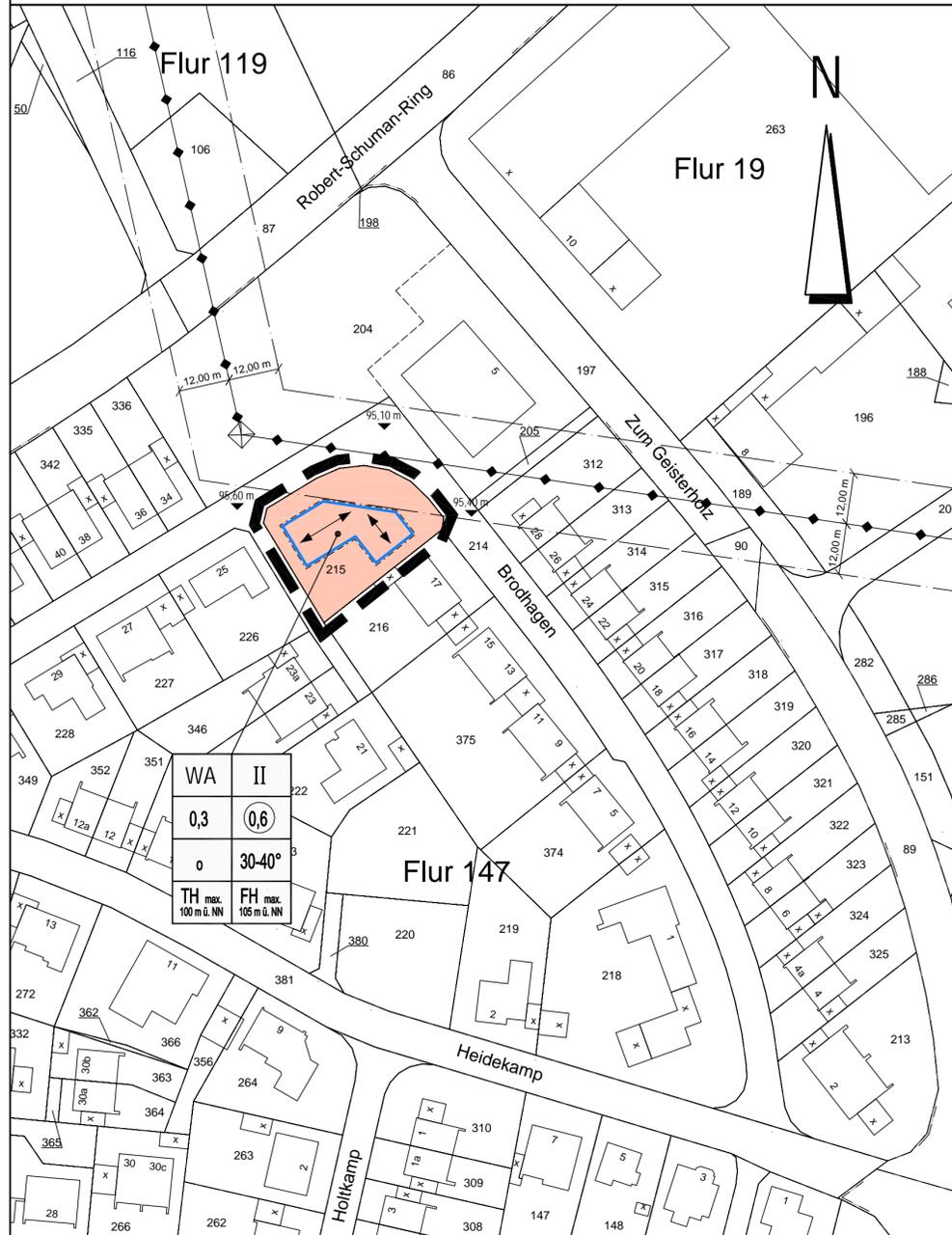


Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 17 + 3 "Heidekamp"



Darstellung der 5. vereinfachten Änderung



LEGENDE

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 BauGB

WA	II	Maximale Zahl der Vollgeschosse § 20 BauNVO
0,3	0,6	Geschossflächenzahl § 20 BauNVO
0	30-40°	Dachneigung
TH max. 100 m ü. NN	FH max. 105 m ü. NN	Firsthöhe § 18 BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)

Maß der baulichen Nutzung und Bauweise (Die Zahlenwerte sind Beispiele, es gelten die Festsetzungen im Plan) § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

Art der baulichen Nutzung § 19 BauNVO

offene Bauweise § 22 BauNVO

Traufhöhe § 18 BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO
- Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

Sonstige Festsetzungen

Hauptfirstrichtung

— Angabe der Hauptfirstrichtung

Nachrichtliche Übernahmen

- Oberirdische Versorgungsleitung
- hier: 110-kV-Freileitung im Plan (siehe Hinweise)
- Geschossflächenzahl § 20 BauNVO

Bestandsangaben

- 151 Katastergrenzen
- 5 Flurstücksnummern
- vorhandenes Gebäude mit Hausnummer
- vorhandenes Nebengebäude
- 99,40 m Vorhandene Höhe über NN

Textliche Festsetzungen

Gem. § 86 Abs. 1 und 4 BauO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

DACHNEIGUNG / HAUPTFIRSTRICHTUNG:
Die Dachneigung und die Hauptfirstrichtung richtet sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan.

HOHE BAULICHER ANLAGEN, TRAUFGÖHE:
Die maximal zulässigen First- und Traufhöhen richten sich nach der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan und beziehen sich auf Meter (m) über NN.

DACHAUFBAUTEN / DACHEINSCHNITTE:
Die Gesamtbreite der Dachaufbauten je Dachseite darf zwei Fünftel der Firstlänge des Daches nicht überschreiten. Die Gesamtbreite einzelner Dachaufbauten darf ein Drittel der Firstlänge des Daches nicht überschreiten. Der Abstand mehrerer Dachaufbauten untereinander muss mindestens 1,50 m betragen. Die Gestaltung mehrerer Dachaufbauten ist aufeinander abzustimmen. Die Festsetzungen für Dachaufbauten gelten sinngemäß für Dacheinschnitte.

GARAGEN / CARPORTS / NEBENANLAGEN:
Die Traufhöhe von Garagen, Carports und anderen Nebenanlagen darf maximal 99,00 m über NN betragen. Die Gestaltung der Garagen und Nebengebäude ist auf das Hauptgebäude abzustimmen. Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen bzw. Carports muss auf der Zu- und Abfahrtsseite mindestens 5,00 m betragen.

ÄUSSERE GESTALTUNG:
Für die äußere Gestaltung der Gebäude sind nur folgende Materialien und Farben zulässig:
- rot-braun-bunte bzw. helle Klinkerfassaden und / oder Putzfassaden in hellen Farbtönen, hierbei muss je Fassadenseite der Anteil der Klinkerfassaden mehr als 50% betragen;
- schwarze bis anthrazitfarbene unglasierte Dachpfannen.

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB
MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH:
Als Ausgleich der durch dieses Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind im Geltungsbereich dieser 5. vereinfachten Änderung vier standortheimische Laubbäume (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang > 16-18 cm) zu pflanzen, hierbei ist der Schutzstreifen der 110-kV-Starkstromleitung freizuhalten. Die Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten, Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

Ergänzt gem. Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 26.03.2007
gez. Predeck
Bürgermeister

Hinweise und Empfehlungen

- Über dem nordöstlichen Bereich des Grundstücks Flur 147, Flurstück 215 verläuft der Schutzstreifen einer 110-kV-Hochspannungsleitung. Die RWE Westfalen-Weser-Ems als Eigentümerin und Betreiberin dieser Leitung weist auf Folgendes hin:
"Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Baunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE."
"Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur Anpflanzungen vorgenommen werden, deren Endwuchshöhen maximal 10,00 m erreichen."
"Nicht alle elektronischen Geräte sind für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Hochspannungsleitung geeignet."
Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 verwiesen.
- Auf die Vorgartensatzung und die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.
- Grundsätzlich ist durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. die Verwendung von durchlässigen Materialien für Befestigungen, eine Minimierung an Versiegelung anzustreben. Es wird empfohlen, das Oberflächenwasser von gering verschmutzten Flächen (Dächer, Terrassen u. a.) durch geeignete Anlagen (Teichanlagen, Zisternen, usw.) aufzufangen und auf dem Grundstück zu verwerten.

Ermächtigungsgrundlagen

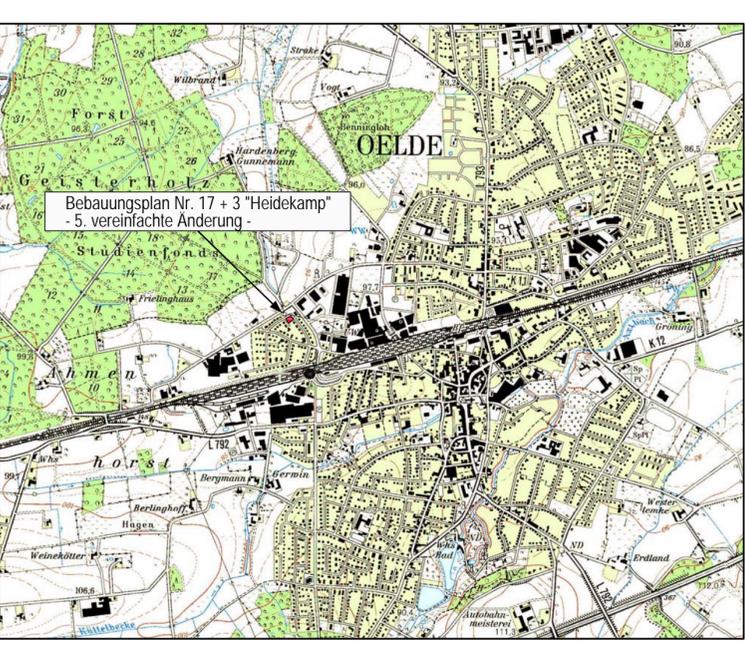
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S.498).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).



ÜBERSICHTSPLAN
© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, S 1091/2001

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Planung und Stadtentwicklung

BEBAUUNGSPLAN Nr. 17 + 3 "Heidekamp"
- 5. vereinfachte Änderung -

Gemarkung: Oelde
Flur: 147
Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung
Maßstab: 1:1000

1. Ausfertigung - KOPIE

Dateiname: BP017und3-5-verinf-aend-version02.dwg - Stand 02/07 - Gez. ra

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 "Heidekamp" ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 25.09.2006 aufgestellt worden.

Oelde, den 26.09.2006

gez. Predeck
Bürgermeister

gez. Pokolm
Schriftführerin

Für den Entwurf:
Stadt Oelde
Planung und Stadtentwicklung

Oelde, den 26.09.2006

gez. Hauke
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Oelde hat am 25.09.2006 gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 "Heidekamp" einschließlich der Begründung beschlossen.

Oelde, den 26.09.2006

gez. Predeck
Bürgermeister

gez. Pokolm
Schriftführerin

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 "Heidekamp" einschließlich der Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 11.12.2006 bis 11.01.2007 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Oelde, den 12.01.2007

gez. Predeck
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anträge gem. § 10 BauGB die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 "Heidekamp" am 26.03.2007 als Satzung beschlossen.

Oelde, den 27.03.2007

gez. Predeck
Bürgermeister

gez. Haferkemper
Schriftführerin

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 "Heidekamp" liegt einschließlich der Begründung gem. § 10 BauGB ab dem 27.04.2007 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 27.04.2007 tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 27.04.2007

gez. Predeck
Bürgermeister